

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 08.06.2009 (Az.: 27 B.5-74503-100) die nachstehende geänderte Zugangsordnung für das Fach "Darstellendes Spiel" im 2-Fach-Bachelorstudiengang an der Leibniz Universität Hannover im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang genehmigt. Die Änderung tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in ihrem Verkündungsblatt in Kraft.

**Ordnung über den Zugang zum Fach "Darstellendes Spiel"  
im 2-Fach-Bachelorstudiengang  
an der Leibniz Universität Hannover  
im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 03.12.2008 folgende Ordnung gem. § 18 Abs. 4 NHG und § 5 NHZG beschlossen:

**§ 1 Voraussetzungen für das Studium des Faches "Darstellendes Spiel"**

- (1) Zum Fach "Darstellendes Spiel" im Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer
  1. die entsprechende Hochschulzugangsberechtigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes nachweist,
  2. die Zugangsprüfung bestanden hat,
  3. Praxiserfahrungen theaterpraktischer/theaterpädagogischer Arbeit (Spiel- und/ oder Anleitungspraxis) nachweist (z.B. durch Fotos, Programmhefte o.ä., Projektentwürfe, eigene szenisch zu realisierende Texte, Kritiken, Video-Ausschnitte von insgesamt 5 Minuten Länge).
- (2) Zur Zugangsprüfung wird nicht zugelassen, wer aufgrund der vom Zulassungsausschuss vorgenommenen Bewertung der eingereichten Unterlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 keine Aussicht hat, die Zugangsprüfung erfolgreich zu bestehen.

**§ 2 Meldung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Fach Darstellendes Spiel einschließlich Teilnahme an der Zugangsprüfung muss mit allen Unterlagen bis zu dem vom Zulassungsausschuss festgelegten Termin eingehen (Ausschlussfrist). Es gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Anträge sind zu richten an die vom Zulassungsausschuss benannte Hochschule.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die beglaubigten Kopien über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1; sofern die Hochschulzugangsberechtigung zum Zeitpunkt des Bewerbungs-termins noch nicht vorliegt, legt der Zulassungsausschuss einen Termin fest, bis zu dem die Nachweise einzureichen sind.
  2. ein ausführlicher Lebenslauf, der auch Auskunft über theaterpraktische Vorkenntnisse gibt
  3. Dokumentationen ausgewählter theaterpraktischer/theaterpädagogischer Arbeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.
  4. eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber wesentlich an den dokumentierten Arbeiten mitgewirkt hat
  5. ein Lichtbild.

**§ 3 Durchführung der Zugangsprüfung**

- (1) Die Mitglieder der *Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel* bilden den Zulassungsausschuss, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gehören dem Zulassungsausschuss als stellvertretende Mitglieder an. Die Lenkungsgruppe trifft die Entscheidungen nach dieser Ordnung. Sie regelt die Durchführung der Zugangsprüfung.

- (2) Bei Bedarf benennt jede der beteiligten Hochschulen ein weiteres Mitglied für die Dauer einer Zugangsprüfung. Die benannten Personen müssen *Lehrende im Fach Darstellendes Spiel* sein.
- (3) Den Vorsitz des Zulassungsausschusses führt die oder der Vorsitzende der *Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel*. Sie oder er kann bei Aufteilung des Zulassungsausschusses in Prüfungskommissionen im laufenden Zugangsprüfungsverfahren den Vorsitz an Kommissionsmitglieder delegieren. Sofern sich der Zulassungsausschuss in Prüfungskommissionen aufteilt, besteht jede Prüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern von mindestens zwei Hochschulen.
- (4) Die Zugangsprüfung findet einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt.
- (5) Der Zulassungsausschuss trifft anhand der eingereichten Unterlagen vorab die Auswahl, wer zur Zugangsprüfung eingeladen wird. Die Einladung erfolgt anschließend schriftlich mit Angabe von Termin, Ort und Uhrzeit mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Zugangsprüfung.
- (6) Die Teilleistungen nach § 4 Abs. 2 jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers werden von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wie folgt bewertet:
 

i. Teilleistung 1	1-10 Punkte
ii. Teilleistung 2	1-10 Punkte
iii. Teilleistung 3	1- 5 Punkte

---

= maximal 25 Punkte.
- (7) Die Punktzahlen der Prüferinnen oder Prüfer werden addiert und anschließend durch die Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer geteilt. Für eine bestandene Zugangsprüfung müssen mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden.
- (8) Entsprechend der Gesamtpunktzahl ist eine Rangreihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsprüfung bestanden haben, zu erstellen. Entsprechend der Rangreihenfolge wird über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze entschieden. Bei Punktgleichheit entscheidet der Zulassungsausschuss wer den Studienplatz erhält.
- (9) Über die Entscheidungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 4 Nachweis der besonderen Eignung

- (1) Maßgeblich für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Darstellendes Spiel ist der Gesamteindruck, der sich aus den Vorerfahrungen, dem in der Zugangsprüfung zum Ausdruck kommenden szenischen Verständnis, der Fähigkeit zur szenischen Realisation, der Ensemblefähigkeit sowie der Selbständigkeit und Originalität der Arbeit und der Fähigkeit zu deren Reflexion ergibt.
- (2) Die besondere Eignung ist durch folgende Leistungen in einer Gesamtprüfung von ca. 30 Minuten nachzuweisen:
 

**Teilleistung 1:** eine vorbereitete szenische Einzelpräsentation mit Reflexion

**Teilleistung 2:** eine gegebene Aufgabe zur szenischen Gruppenarbeit mit Reflexion

**Teilleistung 3:** ein abschließendes Gespräch, dessen Inhalt sich auf den Verlauf der vorgeführten Leistungen bezieht. Gegenstand des Gesprächs können u. a. auch Fragen zur zeitgenössischen Theaterszene, zum Schultheater, zu Regiekonzeptionen und zur Theatergeschichte sein.

#### § 5 Befreiung von der Zugangsprüfung

- (1) Von der Zugangsprüfung können Bewerberinnen und Bewerber befreit werden, die ein erfolgreiches, mindestens zweisemestriges Studium an einer anderen Hochschule im Fach Darstellendes Spiel nachweisen können und fachlich die Voraussetzungen für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfüllen.
- (2) Anträge auf Befreiung von der Zugangsprüfung sind auf der Grundlage von einzureichenden Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 bis zu dem vom Zulassungsausschuss festgelegten Termin gemäß § 2 Abs. 1 zu stellen. Der Zulassungsausschuss kann für Anträge auf Befreiung von der

Zugangsprüfung, die auf eine Fortsetzung des Studiums im Sommersemester abzielen, einen zusätzlichen Bewerbungstermin im Verlauf des Wintersemesters festlegen.

- (3) Über die Anträge auf Befreiung von der Zugangsprüfung entscheidet der Zulassungsausschuss auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und erforderlichenfalls eines Vorstellungsgesprächs. Er kann seine Entscheidungsbefugnis widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses übertragen.
- (4) Die Entscheidung über die Befreiung von der Zugangsprüfung stellt darauf ab, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber auf der Grundlage der bisher erbrachten Studien- und ggf. Prüfungsleistungen die Gewähr für ein erfolgreiches Studium bietet. Die Zulassung zum Studium setzt zudem voraus, dass in dem betreffenden Fachsemester ein Studienplatz zur Verfügung steht.

#### **§ 6 Mitteilung der Ergebnisse, Einsicht in die Prüfungsakte, Wiederholung**

- (1) Bestehen bzw. Nichtbestehen der Zugangsprüfung sowie die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Zugangsprüfung werden den Bewerberinnen oder Bewerbern nach Abschluss des Zugangsprüfungsverfahrens durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Bei Nichtbestehen der Zugangsprüfung werden die festgestellten Defizite nach Abschluss der Prüfung mündlich erläutert..
- (2) Über das Gesamtergebnis und die erreichten Teilergebnisse wird ein schriftlicher Bescheid angefertigt, der die in der Zugangsprüfung erzielten Punktzahlen, das Gesamtergebnis und den erreichten Rangplatz ausweist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden den Bewerberinnen oder Bewerbern nach Abschluss der Zugangsprüfung zugesandt.
- (4) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zugangsprüfung bestanden, jedoch aufgrund der erzielten Punktzahl in der Rangfolge keinen Studienplatz erhalten, so hat sie oder er das Recht, die Zugangsprüfung im folgenden Jahr zu wiederholen. Eine Warteliste wird nicht geführt.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ausschusses ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

#### **§ 7 Gültigkeitsdauer des Ergebnisses der Zugangsprüfung**

- (1) Erfolglose Bewerberinnen oder Bewerber können die Zugangsprüfung zweimal wiederholen.
- (2) Wird mit bestandener Zugangsprüfung die Zulassung zum Fach *Darstellendes Spiel* ausgesprochen, so hat dieser Bescheid für den auf die bestandene Zugangsprüfung folgenden Immatrikulationstermin Gültigkeit. Bei Vorliegen triftiger Gründe für die Verhinderung der Studienaufnahme zu dem auf die Zugangsprüfung folgenden Immatrikulationstermin kann die Zulassung ausnahmsweise auf den nächsten Immatrikulationstermin übertragen werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den jeweiligen Verkündungsblättern in Kraft.